

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger),

Telegraphen-Druckerei
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Druckerei
R. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 201.

Mittwoch, 30. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchriftzeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Gemilligter Rabatt erwünscht, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Wintertisch, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: W. H. im Dittich, Riesa.

Die Verordnung über Milderungen bei Durchführung der verschärften Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; vom 11. Mai 1916 (Sächsisches Staatsgesetz und Leipziger Zeitung Nr. 111) wird in ihrem ersten Absatz dahin abgeändert, daß die verschärften Maßregeln gegen diese Seuche nur noch in Wirkung bleiben für Personen von Klauenvieh aus folgenden Gebieten:

1. Magereichhof Friedrichsfelde bei Berlin;
 2. Pauer, Regierungsbezirke Oberbayern, Unterfranken und Schwaben.
- Im übrigen bleibt die Verordnung vom 11. Mai 1916 allenthalben in Wirksamkeit. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 29. August 1916. 630 II V

Ministerium des Innern.

Die Abteilung II B des Ministeriums des Innern, der die Regelung und Ueberwachung der Verforgung des Landes mit Lebens- und Futtermitteln obliegt, bezieht am 1. September d. J. neue Vorschriften in

Dresden-Neustadt,
Santorsstraße 5, I. Obergeschloß,
Fernsprechanruf: 25 166,
Telegraphenadresse: Landesnahrung.

Die Abteilung führt künftig die Dienstbezeichnung:

Ministerium des Innern, Landeslebensmittelamt.

Die Verwaltungsgeschäfte der Landestartstoffstelle, Landesfleischstelle, Landesverteilungsstelle für Butter und Speisefette, Landesverteilungsstelle für Eier und der Landespreisprüfstelle werden bei ihr erledigt. Sie führt auch weiterhin die Aufsicht über die Landespreisprüfstelle und den Viehhändlersverband für das Königreich Sachsen und die Einkaufsgesellschaften Ost- und Westsachsen.

Dresden, am 29. August 1916. 1607 II B Ia

Ministerium des Innern.

Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel in Gröba.

Wegen der laut Bundesratsverordnung am 1. September 1916 vorzunehmenden allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel werden die hiesigen Einwohner

noch besonders auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain im Riesner Tageblatt vom 28. August 1916 hingewiesen. Am 31. August 1916 werden den hiesigen Hausbesitzern oder deren Stellvertretern Anzeigendrucke ausgestellt werden. Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter haben die Anzeigendrucke sofort an die einzelnen Haushaltungen, bei Betrieben und Geschäften zu verteilen.

Die ausgefüllten Anzeigendrucke oder Belegblätter werden am 2. und 3. September wieder eingekollert werden. Die Hausbesitzer und alle Anzeigepflichtigen haben dafür zu sorgen, daß die Anzeigendrucke an diesen Tagen zur Abholung bereit liegen.

Wer bis zum 1. September keinen Anzeigendruck erhält, hat sich einen solchen sofort im Gemeindeamt — Zimmer Nr. 10 — abzuholen. Dasselbe sind auch alle verbleiblich etwa nicht abgehollten Anzeigendrucke spätestens am 4. September abzugeben.

Auf die in der Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft enthaltenen Strafbestimmungen wird noch besonders hingewiesen.

Gröba (Elbe), am 29. August 1916. Der Gemeindevorstand.

Lebensmittelverkauf in Gröba.

Donnerstag, den 31. August 1916, vormittags von 9—1 Uhr und nachmittags von 5—7 Uhr, werden im Grundstück Besitzstraße 14 verkauft:

Rindfleisch im eigenen Saft, 1 Dose 2 R. 20 Pfg.,

Grühleberwurst in Dosen, 1 Dose 1 R. 60 Pfg.,

Selbstbrot, 1 Dose 75 Pfg.,

Eier zu 21 Pfg. an Inhaber von Buttervorkaufskarten und

Eier zu 26 Pfg. an die übrigen Einwohner.

Lebensmittel-Kontrollkarten sind vorzulegen. Leere Konservendbüchsen, Gegenstände aus Zinn, Blech usw. werden angenommen.

Gröba (Elbe), am 30. August 1916. Der Gemeindevorstand.

Der 2. Termin Gemeindecinkommensteuer

und das Schulgeld auf das 3. Vierteljahr 1916 werden am 1. September dieses Jahres fällig und sind binnen 14 Tagen an unsere Steuerkasse abzuführen.

Gröba (Elbe), am 29. August 1916. Der Gemeindevorstand.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 30. August 1916.

Der Schutzmann Werner, hier, zur Zeit im Felde, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, wurde mit der Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet.

Dienstagabend sind in einem hiesigen Grundstücke mittels Einbruches 740 Stück Zigaretten, eine Flasche Portwein, die auf der Etikette u. a. die Aufschrift „Richard Cohen, Riesa (Elbe)“ trägt, ferner ein Paar Schweißschuhe mit Lackspitzen und etwa 1 Mark in bar gestohlen worden. Unter den gestohlenen Zigaretten befinden sich meistens 4 Stück Packungen, deren Schachteln blau aussehen und einen Türkenkopf tragen. Der Täter hat sich dadurch Eingang in das Grundstück verschafft, daß er von außen den Fensterrahmen in der Nähe des Würfels durchbohrte und dann von innen den Wurfel ausging und das Fenster geöffnet hat. Uebrigens sind in der Dienstagnacht hier noch an anderen Stellen Einbrüche verübt worden. In Oshatz sind, vergangene Nacht zwei Einbrüche verübt worden, die ganz in derselben Weise ausgeführt worden sind wie oben beschrieben.

Die allgemeine Bestandsaufnahme von wichtigen Lebensmitteln findet in ganz Deutschland in dieser Woche, am Freitag, den 1. September, statt, um den maßgebenden Stellen einen zuverlässigen Ueberblick über die vorhandenen Vorräte zu geben, nachdem die etwa noch erforderlichen Maßnahmen getroffen werden sollen. Die Verteilung der Formulare ist in diesen Tagen erfolgt. Aus ihnen ergibt sich, daß den Haushaltungen nichts Ungeübliches zugemutet wird. Für die Haushaltungen bis zu dreißig Personen, und das sind doch alle privaten Haushaltungen, sind nur eng begrenzte Angaben zu machen; für solche über 30 Personen, Gewerbebetriebe, Anstalten usw. erweitert sich der Kreis der vorgeschriebenen Aufzeichnungen, aber auch hier wird den Anforderungen unschwer genügt werden können. Das Aufnahmeformular trägt am Kopfe die beruhigende Versicherung: „Zur Verwendung in eigenen Haushalten, erforderliche Vorräte werden nicht beschlagnahmt werden.“ Die Aufnahme erstreckt sich auf alle am 1. September 1916 in Gewahrsam der Haushaltung gehaltenen Vorräte an den nachstehend aufgeführten Waren, gleichgültig ob sie dem Haushaltungsvorstande gehören oder nicht. Mengen von weniger als 1 Pfund von jeder Warengruppe brauchen nicht angegeben zu werden. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben. Der Vorstand des Haushaltes von weniger als 30 Personen hat also zu berichten über seine Vorräte an, folgenden Warengruppen: 1. Fleischwaren (Schinken, Speck, Würste, Fleischfleisch, Wurstfleisch u. a.); 2. Fleischkonerven (reine Fleischkonerven); 3. Fleischkonerven mit Gemüse oder anderen Sachen gemischt; Eier. Die verlangte Arbeit ist also nicht groß. Vor der Unterschrift findet sich folgender Vermerk: „Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben wahrheitsgetreu nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Es ist mir bekannt, daß wesentlich unrichtige Angaben mit Gefängnis bis zu 12 Monaten und mit Geldstrafe bis 10 000 Mark und fahrlässige unrichtige Angaben mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft werden.“ Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden. Die Behörden haben das Recht, Durchsuchungen vorzunehmen. Was hier gefordert wird, wird im Interesse des deutschen Vaterlandes verlangt, es ist also zu erwarten, daß mit Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit die geringe Mühsal übernommen wird. Auch hier soll ein Sieg

der deutschen Ehre herauskommen. Vom Kriegsernährungsamt wird geschrieben: Es sind Zweifel aufgetaucht, ob zur Gruppe Fleischkonerven, die bei der Erhebung in den Haushaltungen aufzunehmen sind, auch eingekollertes Wild und Geflügel gehören. Die Frage muß beseitigt werden.

Das Königl. Sächs. Militärernährungsamt veröffentlicht nachstehenden Erlaß Sr. Majestät des Königs: Die Vollstreckung aller Strafen, die während des gegenwärtigen Krieges von einem Militärgericht des sächsischen Kontingents oder von einem sächsischen bürgerlichen Gericht gegen französische Kriegsgefangene — Militär- und Zivilpersonen (Artikel 13 der Daager Landkriegsordnung) — wegen einer vor oder nach der Gefangennahme bis zum 1. September 1916 einschließlich begangenen Straftat verhängt worden sind oder noch verhängt werden, ist bis zum Friedensschluß auszusetzen. Das Kriegsministerium und das Justizministerium haben das Weitere zu veranlassen. Moritzburg, den 27. August 1916. Friedrich August, Dr. Nagel, v. Wildschok. — Die durch den Erlaß verkündete gnadenvolle Aussetzung der Strafvollstreckung beruht auf einem mit der französischen Regierung getroffenen, die Gegenseitigkeit verbriefenden Abkommen. Letzteres bezieht sich nicht auf Disziplinarstrafen, die mithin zu vollstrecken sind.

Zur gegenwärtigen Butterknappheit ist es erforderlich, aufzuklären, daß die kommunalen Verbände ohne jeden Einfluß darauf sind, welche Menge Butter sie abzuliefern haben oder zugeleitet bekommen. Seit Gründung der Reichsstelle auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. August 1916 ist es allein deren Aufgabe, die Aufbringung, Verteilung und den Verbrauch der Butter zu regeln. Sie entzieht den kommunalen Verbänden mit reichlicher Buttererzeugung entsprechende Mengen und überweist sie an solche, in denen Buttermangel herrscht. Zur Lösung ihrer Aufgabe bedient sie sich einzelner in den Bundesstaaten zu errichtender Landes- und Bezirksverteilungsstellen. Für das Königreich Sachsen besteht eine Landesbutterverteilungsstelle im Königl. Ministerium des Innern zu Dresden und je eine Bezirksverteilungsstelle bei den Königl. Kreisshauptmannschaften. Um die Reichsstelle in die Lage zu setzen, ihre Aufgabe zu lösen, ist mit Wirkung vom 12. August 1916 ab sämtliche im Deutschen Reich erzeugte Butter beschlagnahmt. Nur die Butter ist noch beschlagnahmefrei, die in gewissen kleineren Betrieben erzeugt wird. Sie kommt jedoch für die Verforgung der größeren Bedarfsverbände nicht in Betracht, außerdem wird auch über sie zugunsten der Allgemeinheit verfügt werden. Die Bedarfsverbände (das sind kommunalen Verbände mit geringer Buttererzeugung) sind lediglich auf die Butter angewiesen, die ihnen von der Reichsstelle durch die Landes- und die Bezirksverteilungsstelle nach dem Verteilungsplane zugewiesen wird. Besonders fehlt auch den größeren Bedarfsverbänden künftig die Möglichkeit, Butter zur Verforgung ihrer Bevölkerung im freien Handel zu beschaffen, wie es vor dem 12. August 1916 noch möglich war. Daß gegenwärtig die Butterverbrauchsfrage in vielen Bedarfsverbänden beschränkt werden müssen, kann deshalb nicht genügend für ihre Bevölkerung gesorgt hätten.

Durch Bekanntmachung des Bundesrats v. 28. August 1916 ist der Abfall von Petroleum zu Leuchtzwecken sowohl an Abnehmerveräußerer wie an Verkäufer bis auf weiteres verboten worden. (Amtlich.)

Verlesendungen nach Belieben werden von den Abnehmern immer noch häufig nach den deutschen Inlandfahnen freigemacht und müssen infolgedessen zu Lasten der

Empfänger nachgeliefert werden. Es wird daher erneut darauf hingewiesen, daß im Briefverkehr mit Belgien die Gebührensätze des Weltpostvereinsvertrages gelten.

Der Post-, Telegraphen- u. Fernsprecheverkehr zwischen Deutschland und Rumänien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Sendungen und Telegramme nach Rumänien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten eingelieferte Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Auf der letzten Kriegstagung des Landesverbandes der Saalinhäber im Königreich Sachsen ist ein Beschluß gefaßt worden, den Sächsischen Staat zu verpflichten, die durch die bisher erlassenen Verordnungen der Generalkommandos (Zugverbot, Jugend- und Alkoholverbot, Verschärfung der Nusserlaubnis und Vollzeitschutz) dem sächsischen Saalgewerbe zugefügte Schäden zu ersetzen. Der Antrag stützt sich auf § 51 der Gewerbeordnung, wonach die Verwaltungsbehörde wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit unterlagern kann. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen. In Sachsen existieren mehr als 3000 Saalbesitzer, von welchen gegen 2000 dem Landesverband der Saalinhäber angehören. Für die mit der Landesverband die Kaskanten aus dem Feuer holen. Nur ist man sich noch nicht darüber klar, auf welchem Wege das geschehen soll. Jedenfalls aber soll der sächsische Staat auf Grund von § 51 der Reichsgewerbeordnung haftbar gemacht werden. Bei der großen Zahl der sächsischen Saalbesitzer wird es sich dabei um mehrere Millionen Mark handeln. Der geschäftsführende Vorstand des sächsischen Saalinhäberverbandes wird zunächst Gutachten namhafter Juristen herbeiholen, ob es jetzt, im Kriege, empfehlenswert ist, einen derartigen Prozeß anzustrengen und bis in die höchste Instanz durchzuführen.

Der Bäcker-Innungsvorstand „Saxonia“ hielt am 28. August im Balmengarten zu Dresden seinen zweiten Obermeister tag ab, da infolge des Krieges die alljährlich stattfindenden Verbandstage ausfallen. Der Vorsitzende, Obermeister Kumplich, gab einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit dem letzten Obermeister tag, darnach sind die Bäcker-Innungen Sachsens für die Beibehaltung der Tagesarbeit auch nach dem Kriege, nur wünscht man ein gleichmäßiges Nachtbadverbot für alle Betriebe. Der in der Öffentlichkeit verbreiteten Nachricht, daß ein Verabreden zum Baden ohne Hefe erunden worden sei, trat der Redner entgegen, da es unmöglich sei, Weigebäck ohne Hefe zu backen. An dem in Dresden neu gegründeten Submissionsamte hat sich der Verband ebenfalls beteiligt und zu dem vom Kriegsministerium verlangten Haftsumme einen Beitrag von 6000 M. geleistet. Anschließend hielt Landtagsabgeordneter Obermeister Wiener-Ochemik einen Vortrag über die Lage des Bäckergewerbes während des Krieges und nach demselben. Der Vortragende legte den Erscheinungen aus Ders, ihre Nachkommen vor allem fastechnisch und theoretisch gut durchzubilden, damit sie nach dem Kriege allen Anforderungen gewachsen seien. Der deutsche Bäckerstand habe seine Pflicht als deutscher Handwerker während des Krieges in vollem Maße getan und werde dies auch nach dem Kriege tun. An Stelle des in das Kriegsernährungsamt abberufenen Direktors Mertig von der Einkaufsgenossenschaft der Bäckerei hielt Obermeister Boiat einen beifällig aufgenommenen Vortrag über den Wert der

Stadtspark. Freitag, den 1. September letztes Wohltätigkeitskonzert (Artillerie-Musik).